

stellt, daß die Klägerin keine Angaben gemacht hat und auch im Rechtsstreit nicht willens war, Angaben zu machen, auf Grund deren der Träger der Sozialhilfe am Ende von einer Hilfebedürftigkeit (Notlage) hätte ausgehen müssen. Hierzu ist auf die ständige Rspr. des BVerwG hinzuweisen, daß der Hilfesuchende die Beweislast (im materiellen Sinne) für das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit trägt, BVerwGE 21, 208 (212/213); 23, 255 (258); Beschluß vom 8.2.1973 - 5 B 2/73, BVerwGE 45, 131 (132). Das besagt: Läßt sich nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen nicht feststellen, ob der Hilfesuchende hilfebedürftig ist, dann geht dies zu seinen Lasten.

Für den Hilfeanspruch des Kindes gilt nichts anderes. Es kommt sogar hinzu, daß für den Regelfall ein vitales Interesse des Kindes an der Feststellung der Vaterschaft des Erzeugers anzunehmen ist, ein Interesse, das nicht nur wirtschaftliche Aspekte (Unterhaltsanspruch, Erbsatzanspruch, Rentenanspruch) hat, sondern in vielerlei ideellen Umständen begründet ist; s. dazu *Brüggemann*, Intimsphäre und außereheliche Elternschaft (Bonner Dissertation 1964) S. 10.

Soll hiernach das Unterlassen der Selbsthilfe, für das wegen der Minderjährigkeit des Kindes kraft elterlicher Sorge (unter Einschluß der Befugnis, die in § 1706 BGB genannten Aufgaben wahrzunehmen) die Mutter rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist, das Einsetzen der Sozialhilfe rechtfertigen, dann muß das persönliche Interesse der Mutter daran, jedwede Angabe zum Bestehen einer Konfliktlage zu verweigern, von solchem Gewicht sein, daß es nicht nur das oben erwähnte öffentliche Interesse, sondern darüber hinaus das geschilderte Interesse des Kindes, das sich – soweit wirtschaftliche Aspekte in Frage stehen – mit dem öffentlichen Interesse deckt, überwiegt. Hierfür fehlt es nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes an jedem Anhalt.

Die Lage könnte dann eine andere sein, wenn auch in der Person des Kindes ein gewichtiges Interesse bestünde, die Vaterschaft nicht festzustellen und dementsprechend auf die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu verzichten. Dann würden sich die Interessen der Mutter und des Kindes gegen das öffentliche Interesse bündeln. Jedoch gilt hierfür all das in gleicher Weise, was in Bezug auf die Mutter zur Darlegung einer Konfliktlage gesagt worden ist, die es rechtfertigen würde, die Selbsthilfe als unzumutbar erscheinen zu lassen. Auch dafür fehlt es in diesem Verfahren an jedem konkreten Anhalt. Die Klägerin hat das Ganze stets nur abstrakt als *ihre* Privatangelegenheit betrachtet und bezeichnet.

Urteil mit Anmerkung

Zur Beitragsverweigerung von Abtreibungsgegnern

Bayr. LSG, §§ 200 f, g RVO, § 520 RVO, Art. 2, 3, 4 GG

Die Beitragsverweigerung der Abtreibungsgegner gegenüber gesetzlichen Krankenkassen ist unzulässig.

Bayr. Landessozialgericht, Urteil vom 26.1.1983 – L 4/Kr 76/81 –

(Die Revision ist beim Bundessozialgericht anhängig – 3 RK 13/83)

Aus dem Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger verpflichtet ist, den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung der Beigeladenen zu entrichten, soweit dieser für medizinisch nicht gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche verwendet wird.

Am 25.06.1979 erhob der Kläger beim Sozialgericht Landshut Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, an die für die bei ihm beschäftigten und bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmer Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, soweit diese durch medizinisch nicht gerechtfertigte Abtreibungen bedingt seien.

Mit Urteil vom 29.05.1981 hob das Sozialgericht Landshut den Widerspruchsbescheid der Beklagten auf, wies im übrigen entsprechend dem Antrag der Beklagten jedoch die Klage ab. (Az. S 4/Kr 40/79)

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung vor dem Landessozialgericht mit gleichem Antrag ein, und beantragte hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Sache gem. Art. 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 200 e-g RVO, des § 520 RVO sowie des § 218 StGB vorzulegen.

Aus den Gründen:

Die Feststellungsklage des Klägers ist zulässig.

Sie ist aber unbegründet.

Der Kläger hat sich nach § 520 Abs. 2 RVO verpflichtet, Krankenversicherungsbeiträge unmittelbar an die Ersatzkasse abzuführen. Die Beklagte hatte somit einen Anspruch auf Abführung des Arbeitgeberanteils und konnte diese Forderung durch Verwaltungsakt festsetzen.

Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 01.10.1980 (Az. L 4/Kr 55/78) ausführlich dargelegt hat, räumt die Rechtsordnung einem Arbeitgeber kein Recht ein, die Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise mit der Begründung zu verweigern, die Beklagte verwende die Beiträge zu verfassungswidrigen Zwecken. Zunächst kann ein Zurückbehaltungsrecht des Klägers nicht darauf gestützt werden, daß die Beklagte nach § 509 RVO in Verbindung mit § 364 RVO die als Betriebsmittel ausgewiesenen Beiträge nur für gesetzliche oder durch Satzungen vorgesehene Ausgaben verwenden darf. Diese Vorschriften räumen weder dem Versicherten noch gar dem zur Beitragsaufbringung verpflichteten, aber nicht zum Bezug der Leistungen der Krankenversicherungen aus dem Versicherungsverhältnis seiner Arbeitnehmer berechtigten Arbeitgeber ein Recht zur Kürzung oder Zurückbehaltung von Beiträgen ein. Schon aus diesem Grund kann die Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge nicht von dem Nachweis rechtmäßiger Verwendung abhängig gemacht wer-

den. Die Kontrolle über das allgemeine Leistungsgebar der Ersatzkasse obliegt daher nicht einem einzelnen Arbeitgeber, sondern den Selbstverwaltungsorganen und Aufsichtsbehörden. Selbst wenn man daher unterstellt, daß die Finanzierung von medizinisch nicht gerechtfertigten Schwangerschaftsabbrüchen gegen die Verfassung verstößt, bleibt die Beitragsverpflichtung des Klägers bestehen.

Mit der Verpflichtung zur ungekürzten Aufbringung der Krankenversicherungsbeiträge wird dem Kläger keineswegs zugemutet, an einem Schwangerschaftsabbruch entgegen seinem Gewissen mitzuwirken. Unter einer Mitwirkung ist nicht die mittelbare Heranziehung eines Arbeitgebers zu den Kosten einer Abtreibung, sondern die Beteiligung an dem Schwangerschaftsabbruch selbst zu verstehen.

Auch das Grundgesetz gewährt dem Kläger kein Recht, die Arbeitgeberanteile an den Krankenversicherungsbeiträgen zurückzuhalten, selbst wenn ihre Verwendung zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen verfassungswidrig sein sollte. Solange § 520 RVO nicht vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde, ist er aus Gründen der Rechtssicherheit zu befolgen.

Der Kläger kann sich insbesondere nicht auf das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz berufen. Dazu wäre ein Angriff auf die Substanz der Verfassung erforderlich, der Verstoß gegen einzelne Verfassungsgrundsätze reicht dazu nicht aus. Auch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 S. 2 GG gibt dem Kläger kein Zurückbehaltungsrecht. Für den Bereich der sozialen Sicherheit ist ein derartiges Recht jedenfalls dann nicht anzuerkennen, wenn es die Funktionsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit, eines Rechtsguts von hoher Bedeutung, wenn nicht gar von Verfassungsrang, beeinträchtigt. Daraus folgt, daß Beitragsverweigerungsrechte, welche die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung ernsthaft gefährden, nicht anerkannt werden dürfen. Weiter ist daraus zu folgern, daß § 520 RVO insoweit nicht gegen die Verfassung verstoßen kann, als darin kein Kürzungsrecht für den Kläger vorgesehen ist. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht auch schon die Verfassungsmäßigkeit eines Stromzahlungsboykotts verneint.

Auch dem Hilfsantrag des Klägers muß der Erfolg versagt bleiben, weil die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen nicht entscheidungserheblich ist, so daß eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz unterbleiben muß. Die Berufung des Klägers ist demnach zurückgewiesen.

Anmerkung

Mit diesem Urteil hat das Bayerische Landessozialgericht zum zweiten Mal bekräftigt, daß eine Beitragsverweigerung von Krankenkassenbeiträgen von Abtreibungsgegnern unzulässig ist, weil nicht dem einzelnen Arbeitgeber oder Kassenmitglied ein Mit-

bestimmungsrecht über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge zusteht, sondern lediglich den Selbstverwaltungs- und Kontrollorganen der Krankenkasse. Obwohl das erste Urteil in dieser Sache schon 1980 ergangen ist, wurde diese Rechtsprechung in der Presse beharrlich verschwiegen. Schlagzeilen machte vielmehr der Vorlagebeschluß des Sozialgerichtes Dortmund vom 29.09.1982 in gleicher Sache, wonach das Gericht die §§ 200 e-g RVO für verfassungswidrig erklärt, weil durch die Finanzierung der Abtreibung (mit Ausnahme der medizinisch indizierten), das Grundrecht auf Leben des Fötus (Art. 2 GG) sowie die Glaubensfreiheit der beitragspflichtigen Abtreibungsgegner (Art. 4 GG) verletzt werde. (Siehe dazu: FamRZ 82, S. 1150 sowie meinen Beitrag in der Kritischen Justiz 2/83, S. 80 ff). In diesem Vorlagebeschluß des Sozialgerichtes Dortmund wird das Urteil des LSG Bayern zwar im Tatbestand zitiert, jedoch ohne Angabe des Aktenzeichens, so daß für den Leser ein Nachlesen dieses Urteils erschwert wird. Mit den Entscheidungsgründen des Urteils hat sich das Sozialgericht Dortmund nicht auseinandergesetzt. Dies bestätigt einmal mehr den Verdacht, daß sich die Richter des Sozialgerichtes Dortmund bewußt in die Abtreibungskampagne der Kirche eingereiht haben, und daher diese sozialrechtlich bedeutsamen Argumente unter den Tisch fallen ließen, da sie nicht in das Konzept paßten.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundessozialgericht dieses Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes bestätigt. Dies dürfte sicherlich nicht ohne Auswirkung auf das bei dem Bundesverfassungsgericht anhängige Vorlageverfahren in Sachen Krankenkassenbeiträge für Abtreibung sein.

Wie dem kürzlich in der NJW abgedruckten Arbeitsplan des Bundesverfassungsgerichts für 1983 zu entnehmen ist, ist jedenfalls in diesem Jahr keine Entscheidung in dieser Sache mehr zu erwarten.

RAin Sabine Wendt, Marburg

Zum gleichen Thema siehe auch den Aufsatz von Dagmar Oberlies, Die „Abtreibungsreform“ durch deutsche Gerichte geht weiter, STREIT 1/83 S. 3